



Bayerisches Verwaltungsgericht München

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom Mittwoch, 23. Mai 2012

Erotik-Laden darf auch an Sonn- und Feiertagen öffnen

Die 16. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts München hat mit Urteil vom 22. Mai 2012 entschieden, dass die Betreiberin eines Erotik-Ladens im Untergeschoß des Münchener Hauptbahnhofes auch an Sonn- und Feiertagen die folgenden Gegenstände verkaufen darf:

DVDs, Druckerzeugnisse (Bücher, Zeitschriften, Magazine), Kondome, Cremes und Einweg-Cameras.

Die Klage blieb hingegen erfolglos, soweit auch weitere Gegenstände (wie etwa Spiele und Geschenkartikel) verkauft werden sollten.

Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts, wie sie in der gestrigen mündlichen Verhandlung zum Ausdruck kam, daraus, dass sich das Ladenlokal der Klägerin einerseits noch auf einem Personenbahnhof (Hauptbahnhof) befindet und es sich andererseits bei den erstgenannten Artikeln unabhängig von deren Inhalt tatsächlich um „Reisebedarf“ handeln kann.

Eine ausführliche Klagebegründung steht noch aus.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Bettina Clos, Richterin	803	10	Postfach 20 05 43	Bayerstraße 30
Dr. Dietmar Wolff, Richter am VG	697	36	80005 München	80335 München
Birgit Walther, Vizepräsidentin	690	37	E-Mail-Adresse	
			presse@vg-m.bayern.de	